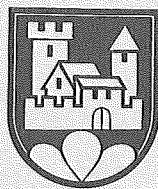
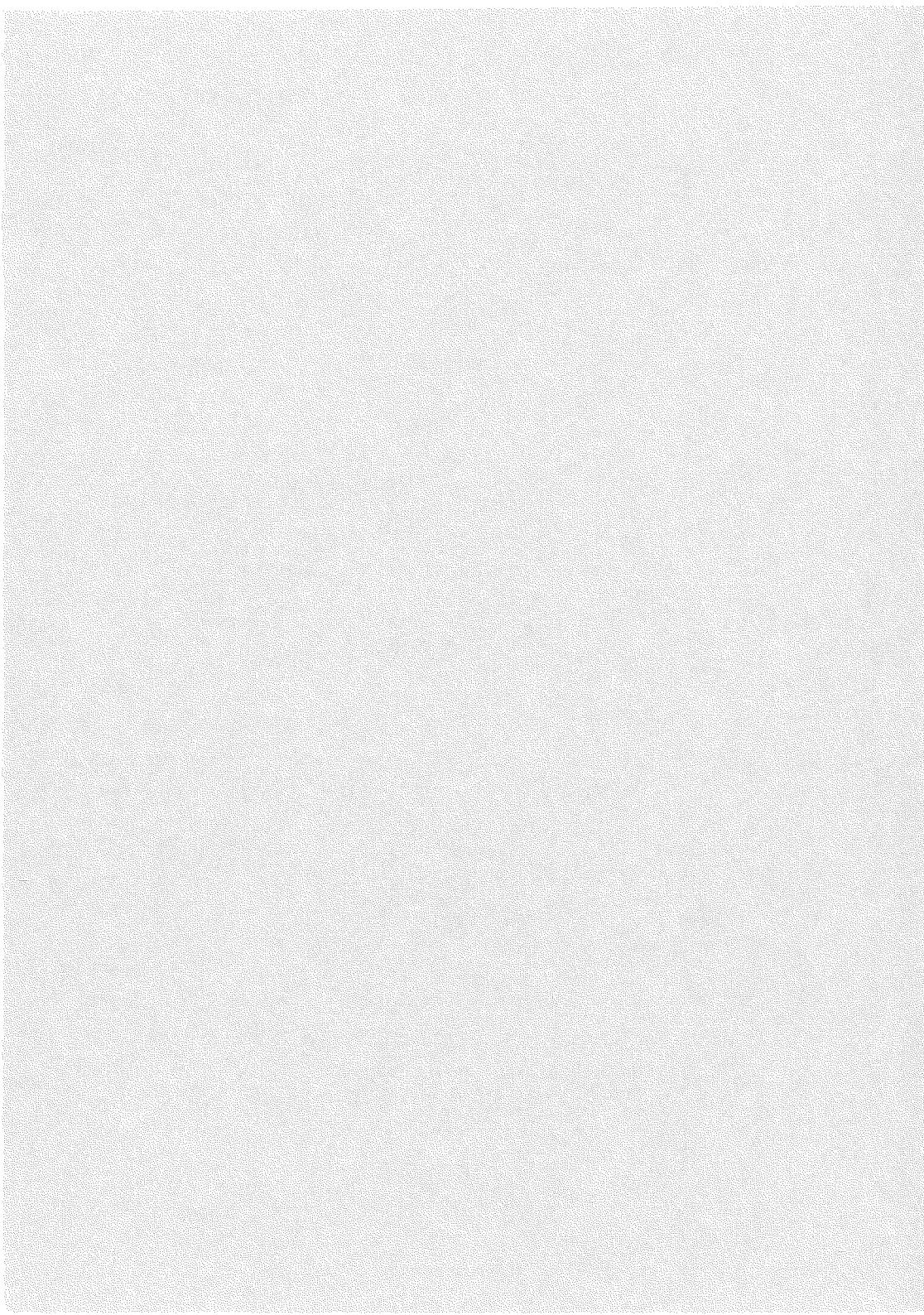


**Einwohnergemeinde
Oberburg**



**Strassen-
und Beitragsreglement**

1995



Einwohnergemeinde Oberburg

Strassenverzeichnis zum Strassen- und Beitragsreglement

Abänderungen

Das an der Gemeindeversammlung vom 15.6.1995 beschlossene Strassenverzeichnis zum Strassen- und Beitragsreglement wird wie folgt ergänzt und abgeändert:

1. Neue Strassen der Klasse 3:

- Breitenwaldweid; Zufahrt ab Breitenwaldstrasse
- Erli; Zufahrt ab obere Oschwandstrasse
- Farnern; ab Gansern
- Freudigenschwändi; Zufahrt ab Freudigenstrasse
- Gumm, äussere; Zufahrt ab Breitenwaldstrasse
- Hinterboden; Zufahrt ab Dieterswald
- Lyren; ab Zimmerbergstrasse
- Oberried; Zufahrt ab Breitenwaldstrasse
- Oschwandstrasse obere; Obere Oschwand bis Haus Wymann
- Rain ober + unter; ab Lauterbachstrasse
- Sonnseite; Zufahrt ab Zimmerberg- und Schupposenstrasse
- Tannensscheuer; Zufahrt ab Dieterswald
- Wasen; Zufahrt ab Breitenwaldstrasse
- Zimmerberg-Neubaus; ab Zimmerbergstrasse

2. Strassen der Kat. 3, die aus dem Verzeichnis gestrichen werden:

- Badmatte
- Flurweg
- Giebelweg (ab Parz.-Nr. 767)
- Knuppenmattgasse (ab Parz.-Nr. 721)
- Obstgartenweg (ab Richtungsänderung)
- Sonnrain

Diese Privatstrassen innerhalb des Baugebietes waren im alten Verkehrsrichtplan als altrechtliche Strassen der Detailerschliessung enthalten. Im Zuge der Ortsplanungsrevision wurde diese falsche Bezeichnung als Detailerschliessung korrigiert. Sie sind nun im neuen Verkehrsrichtplan nicht mehr aufgeführt.

Inkrafttreten

Die vorstehenden Aenderungen treten mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Die vorstehende Abänderungen zum Strassenverzeichnis sind durch die Gemeindeversammlung vom 13. Juni 1996 in Oberburg beschlossen worden.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident: Der Sekretär:



Bernh. Blaser Heinz Marti

Depositionszeugnis

Die vorstehende Abänderung zum Strassenverzeichnis sind während 20 Tagen vor und nach der Gemeindeversammlung vom 13.6.1996 in der Gemeindeschreiberei Oberburg öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage wurde im Amtsblatt vom 22. Mai sowie im Amtsanzeiger vom 23. Mai, 6.+ 13. Juni 1996 publiziert. Innerhalb der Auflagefrist sind dagegen keine Einsprachen erhoben worden.

Oberburg, 16. Juli 1996

Der Gemeindeschreiber:

Heinz Marti



Genehmigungsbeschluss des Amtes für Gemeinden und Raumordnung

19. Juli 1996



Einwohnergemeinde Oberburg

Strassen- und Beitragsreglement

Die Einwohnergemeinde Oberburg erlässt, gestützt auf die Bestimmungen im Gesetz über den Bau- und Unterhalt der Strassen vom 2.2.1964 und im Organisations- und Verwaltungsreglement der Einwohnergemeinde Oberburg vom 27. September 1956, folgendes Strassen- und Beitragsreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement findet Anwendung auf Strassen und Wege im Sinne von Art. 2 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG, siehe Anhang) im Gebiet der Einwohnergemeinde Oberburg, soweit diese in das Strassenverzeichnis aufgenommen sind, mit Ausnahme der Staatsstrassen. Die Vorschriften des kantonalen SBG vom 2.2.1964 und der kantonalen Bau-gesetzgebung betreffend Basis- und Detailerschlies-sungen bleiben vorbehalten.

Art. 2

Zweck

Das Reglement enthält Bestimmungen über:

- die Einreihung der Strassen und Wege in verschie-dene Klassen zur Festlegung der Finanzierung und Beitragsleistung
- das Eigentum, den Unterhalt der Strassen und Wege und deren Benützung
- das Verfahren für Neubau, Ausbau oder Umbau und Abtretung von Strassen und Wegen, für die Widmung, Entwidmung und für die Uebernahme von Privatstras-sen.

Art. 3

Strassenverzeichnis

1) Die Gemeinde Oberburg erstellt ein Strassenver-zeichnis mit zugehörigem Plan, welches als inte-grierter Bestandteil des Strassen- und Beitragsreg-lementes gilt.

2) Das Verfahren für die Einreihung in das Strassen-verzeichnis wird in Art. 9 geregelt.

Strassen und Wege ohne Anrecht auf Leistungen der Gemeinde

3) Alle nicht im Verzeichnis aufgeführten Strassen und Wege haben keinen Anspruch auf Beiträge und Lei-stungen der Gemeinde. Vorbehalten bleibt Art. 28 hienach.

Art. 4

Namensgebung der
Strassen

Die Namensgebung der Strassen und Wege ist Sache des Gemeinderates.

II. Strasseneinteilung

Art. 5

Klasseneinreihung

¹⁾ Die Strassen und Wege werden nach den Eigentumsverhältnissen und ihrer öffentlichen Bedeutung in folgende Klassen eingereiht (Strassenverzeichnis):

Klasse 1 Gemeindestrassen

Klasse 1a Gemeindestrassen von geringer öffentlicher Bedeutung, wie Zufahrtswege zu Einzelhöfen und abgelegenen Einzelhäusern

Klasse 2 Öffentliche Strassen und Wege privater Eigentümer

Klasse 2a Öffentliche Strassen und Wege privater Eigentümer mit geringer öffentlicher Bedeutung

Klasse 3 Private Strassen und Wege zu Einzelhöfen und abgelegenen Einzelhäusern

Änderungen

²⁾ Das Verfahren für Begehren um Änderung bestehender Klasseneinteilung bzw. -einreihung richtet sich nach Art. 9 hienach.

³⁾ Für die Basis- und Detailerschliessung der Bauzonen wird die kantonale Baugesetzgebung vorbehalten.

Art. 6

Strassen und Wege
Klasse 1

¹⁾ Gemeindestrassen der Klasse 1 sind die von der Gemeinde zum Zwecke der allgemeinen Benützung gebauten oder als solche eingereichten Strassen. Sie dienen dem inneren Verkehr im Gebiet der Ortschaft oder verbinden Ortschaften, Weiler und Quartiere unter sich, mit einer Nachbargemeinde oder einer Staatsstrasse.

Klasse 1a

²⁾ Gemeindestrassen der Klasse 1a von geringer öffentlicher Bedeutung sind die von der Gemeinde zum Zwecke der allgemeinen Benützung gebauten Strassen, die nur noch den Anwohnern dienen.

Art. 7

Klasse 2

1) Oeffentliche Strassen privater Eigentümer der Klasse 2 sind Verbindungs- und Zufahrtswege von wichtiger öffentlicher Bedeutung, von Privaten gebaut und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Klasse 2a

2) Oeffentliche Strassen privater Eigentümer der Klasse 2a sind Verbindungs- und Zufahrtswege mit geringer öffentlicher Bedeutung, von Privaten gebaut und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Art. 8

Klasse 3

Private Strassen und Wege der Klasse 3 sind Strassen und Wege, die von Privaten gebaut und der Oeffentlichkeit nicht zugänglich sind.

III. Widmung, Entwidmung, Uebernahme, Klassenumteilung und Abtretung

Art. 9

Verfahren

1) Uebernahme, Abtretung und Aenderung der Klasseneinreihung von Strassen und Wegen erfolgen nach der ortsüblichen Bekanntgabe und 30tägigen Einsprachefrist durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung.

Widmung/Entwidmung

2) Widmung und Entwidmung erfolgen im gleichen Verfahren, sofern die Voraussetzungen in Art. 15 SEG (siehe Anhang) erfüllt sind.

Uebernahme

3) Die Uebernahme von öffentlichen Strassen privater Eigentümer und von Privatstrassen zu Eigentum und Unterhalt durch die Gemeinde darf nur erfolgen, wenn diese den Anforderungen in Art. 10 hienach genügen.

Abtretung

4) Die Abtretung von Gemeindestrassen zu Eigentum und Unterhalt an Private darf nur unter der Voraussetzung von Art. 11 hienach erfolgen.

Art. 10

Uebernahmebedingungen

1) Strasse und Wege werden von der Gemeinde als Gemeindestrasse der Klassen 1 und 1a übernommen, wenn

- dafür ein öffentliches Interesse besteht,
- die Strasse eine Breite von mindestens 3 Metern und ein Bankett von je 50 cm aufweist,

- die Strasse mit einem bituminösen Belag oder einer dreifachen Schottertränkung sowie wo nötig mit Entwässerungsanlagen, Ausweich- und Wendemöglichkeiten versehen ist,
 - die Strasse gut unterhalten, vermehrt und vermessen (Büromutation) ist.
- 2) Die Uebernahme erfolgt unentgeltlich und pfandfrei. Der bisherige Grundeigentümer hat alle allfälligen Kosten der Vermarchung, Vermessung und Handänderung zu tragen sowie vorhandene Dienstbarkeiten auf Verlangen der Gemeinde nach Möglichkeit zu löschen.
- 3) Für die Uebernahme altrechtlicher Erschliessungsstrassen der Bauzone gelten die gleichen Bedingungen, wobei auf die Strassenbankette verzichtet wird; hingegen müssen sich am Ende von Sackgassen Wendemöglichkeiten befinden.

Art. 11

Abtretung von Gemeindestrassen an Private

- 1) Gemeindestrassen können gemäss Art. 9 an Private zu Eigentum und Unterhalt abgetreten werden, wenn sie für die Öffentlichkeit keine Bedeutung mehr haben und nur noch als Zufahrt zu einzelnen Liegenschaften oder zu Flur- und Waldparzellen dienen.
- 2) Die Abtretung hat unentgeltlich zu erfolgen und aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Vermarchung, Vermessung, Handänderung sowie allfällige Kosten für die Errichtung von neuen Dienstbarkeiten gehen zu Lasten der Privaten.

IV. Neuanlagen und Ausbau

Art. 12

Planung

Die Planung, die Neuanlage und der Ausbau von Strassen und Wege

- der Klassen 1, 1a und 2 ist Sache der Gemeinde.
- der Klassen 2a und 3 ist Sache der Privaten.

Bei einer für später vorgesehenen Uebergabe an die Gemeinde ist diese beizuziehen.

Art. 13

Grundeigentümer-
beiträge

Die Verteilung der gesamten, von den Grundeigentümern zu tragenden Strassenbaukosten (Grundeigentümerbeiträge) auf die einzelnen Grundeigentümer, richtet sich nach den Grundsätzen und dem Verfahren des Baugesetzes (Art. 111 - 115, siehe Anhang) und dem Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an die Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen (GBD). Vorbehalten bleibt das Kostenverteilungsverfahren nach Maliorationsgesetz. (vgl. Art. 24 hienach).

Art. 14

Beitragsleistung /
Verfahren

1) Die Beiträge der Gemeinde werden auf Gesuch hin zugesichert. Die Gesuchseingabe ist von allen Grundeigentümern, über deren Eigentum die Strasse führt, mitzuunterzeichnen. In der Eingabe ist zudem der Gemeinde gegenüber die Uebernahme der Restkosten zu garantieren.

Beitragszusicherung

2) Der Gemeinderat sichert dem Gesuchsteller den Beitrag unter Vorbehalt der Kreditbewilligung zu. Beitragsgesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs und der öffentlichen Bedeutung behandelt.

Art. 15

Strassenbaukosten

Die Bruttokosten umfassen sämtliche Leistungen wie Strassenbauarbeiten inkl. Projektierung, Bauleitung und Abrechnung sowie Kostenverteilung, Strassenbeleuchtung, allfälliger Landerwerb mit Vermessung, Vermessung und Handänderung, Inkonvenienzentschädigung und Entschädigungen für Ertragsausfälle. Für die Ermittlung der Nettokosten werden von den Bruttokosten allfällige Beiträge Dritter (Subventionen) abgezogen.

Art. 16

Basis-/Detail-
erschliessung

1) Bei Basis- und Detailerschliessungsanlagen innerhalb der Bauzone wird zusammen mit dem Finanzierungsbeschluss der Anteil der Grundeigentümerbeiträge festgelegt. Die Verteilung erfolgt analog den Bestimmungen in Art. 13.

Art. 17

Gehwege

Bei der Erstellung von Gehweganlagen entlang Staatsstrassen innerhalb des Siedlungsgebietes haben die bevorteilten Grundeigentümer in der Regel 50% des Gemeindebeitrages zu leisten (vgl. Art. 36 SBG im Anhang). Die Gemeindeversammlung bestimmt den Anteil der Grundeigentümerbeiträge.

Art. 18

Klasse 1 Bei Neuanlage und Ausbau von Strassen der Klasse 1 ausserhalb der Bauzone betragen die Grundeigentümerbeiträge 15% der Nettokosten.

Art. 19

Klasse 2 1) Bei Neuanlage und Ausbau von Strassen der Klasse 2 ausserhalb der Bauzone übernimmt die Gemeinde unter Vorbehalt von Abs. 2 hienach 85% der Nettokosten.

2) An Landerwerb, Vermessung und Vermarchung sowie allfällige Entschädigungen werden keine Beiträge ausgerichtet.

Art. 20

Klasse 1a 1) Bei Neuanlage und Ausbau von Strassen der Klasse 1a ausserhalb der Bauzone betragen die Grundeigentümerbeiträge 15% der Nettokosten.

2) Die letzten 50 m ab Hauptgebäude gelten als Hauszufahrt und müssen zu 100% vom Hauseigentümer bezahlt werden.

Art. 21

Klasse 2a 1) Bei Neuanlage und Ausbau von Strassen der Klasse 2a ausserhalb der Bauzone übernimmt die Gemeinde unter Vorbehalt von Abs. 2 hienach einen Beitrag von 50% der Nettokosten.

2) An Landerwerb, Vermessung und Vermarchung sowie allfällige Entschädigungen werden keine Beiträge ausgerichtet.

Art. 22

Klasse 3 1) An Neuanlage und Ausbau von Strassen der Klasse 3 ausserhalb der Bauzone leistet die Gemeinde Beiträge von 15% der Nettokosten.

2) Die letzten 50 m ab Hauptgebäude gelten als Hauszufahrt und müssen zu 100% vom Hauseigentümer bezahlt werden.

3) Ein allfälliger Landerwerb bei Strassenverlegungen auf fremdem Terrain geht zu Lasten der Baukosten. Vermessung, Vermarchung und allfällige Entschädigungen werden von der Gemeinde nicht subventioniert.

Art. 23

Abklärungen /
Melioration

1) Bei den Strassen und Wegen der Klassen 1a, 2a und 3 ist vor der Sanierung in jedem Fall die Subventionsfrage mit dem kant. Meliorationsamt abzuklären. Nach Anhören der Anstösser entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Baukommission, ob eine Neuanlage oder ein Ausbau mit Beiträgen der Gemeinde oder mit Meliorationskrediten erfolgt.

2) Die Gemeindebeiträge werden nur ausgerichtet, wenn für die Sanierung keine Meliorationskredite beansprucht werden. Ansonsten gilt Art. 24 dieses Reglementes.

3) Die Ausrichtung des Gemeindebeitrages wird von der Einhaltung von Mindestanforderungen in bezug auf Unterbau, bei Staubfreimachung in bezug auf die Belagsdicke, Entwässerung usw. abhängig gemacht. Die Mindestanforderungen legt der Gemeinderat von Fall zu Fall auf Antrag der Baukommission fest.

Art. 24

Wege erstellt von
Flurgenossenschaften

1) Für Neuanlage und Ausbau von Strassen durch Flurgenossenschaften gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten (Meliorationsgesetz) vom 13.11.1978.

Beiträge der Gemeinde

2) Die Gemeinde leistet an die Neuanlagen sowie den Ausbau solcher Strassen Beiträge von 17% der Bruttokosten. Seitens der Anstösser bzw. Nutzniesser muss der Restkostenbeitrag in jedem Fall mindestens 10% betragen.

Übernahme durch die
Gemeinde

3) Die Strassenanlagen der Flurgenossenschaften (Hauptwege), ohne die Einzelhofzufahrten, können von der Gemeinde gemäss Art. 9 - 11 als Strassen der Klasse 1a übernommen werden.

Art. 25

Anpassungsarbeiten

Die durch eine Neuanlage oder einen Ausbau bedingten Anpassungsarbeiten am anstossenden Grundeigentum werden, wenn sie technisch begründet sind, zu Lasten des Strassenbaues ausgeführt.

Art. 26

Beleuchtung

Erstellen, Unterhalt und Betrieb der Strassenbeleuchtung im Sinne von Art. 26 SBG ist Sache der Gemeinde. Spezielle vertragliche Abmachungen der Gemeinde mit den BKW bleiben vorbehalten.

Art. 27

Bewilligungsverfahren

Das Bewilligungsverfahren für die Neuanlage und den Ausbau von Strassen richtet sich nach Art. 14 SBG (siehe Anhang).

V. Unterhalt

Art. 28

Allgemein

¹⁾ Grundsätzlich gilt Art. 44 SBG (siehe Anhang).

Unterhaltspflicht

²⁾ Der Unterhalt der Strassen obliegt:

Klasse 1 der Einwohnergemeinde Oberburg
Klasse 1a der Einwohnergemeinde Oberburg
Klasse 2 der Einwohnergemeinde Oberburg
Klasse 2a den Eigentümern bzw. Nutznießern und der
Einwohnergemeinde Oberburg
Klasse 3 den Eigentümern bzw. Nutznießern

Art. 29

Mithilfe der Gemeinde
am Unterhalt

An den Unterhalt der nachstehend aufgeführten Weg-
klassen werden von der Gemeinde folgende Leistungen
erbracht:

Klasse 2a

Strassen und Wege der Klasse 2a

Eigentümer bzw. Nutznießer haben unter der Bedingung, dass sämtliche Anstösser bzw. Nutznießer am anfallenden Unterhalt arbeitsmässig mithelfen, Anrecht auf unentgeltliche Mithilfe an den anfallenden Unterhaltsarbeiten am Belag. Material-, Fahrzeug-, Maschinen- und Lohnkosten gehen zulasten der Gemeinde.

Klasse 3

Strassen und Wege der Klasse 3

Die nachstehend angeführten Unterhaltsleistungen werden nur erbracht, wenn die Hauszufahrt, gemessen bis zur Mitte der Häusergruppe, mehr als 50 m beträgt.

a) Naturstrassen

Der Gemeinderat kann dem Eigentümer bzw. Nutznießer auf Gesuch hin Kieslieferungen (inkl. Einbau) zulasten der Gemeinde bewilligen. Die Nebenarbeiten gehen zulasten der Grundeigentümer bzw. Nutznießer.

Wenn nötig kann die Abgabe von Kies von der Ausführung dringender Ausbauarbeiten (Querungen, Entwässerungen usw.) abhängig gemacht werden.

b) Belagsstrassen

Der Gemeinderat kann dem Eigentümer bzw. Nutzniesser auf Gesuch hin an die Belagserneuerung 50% der Kosten bewilligen. Die Nebenarbeiten gehen zulasten der Grundeigentümer bzw. Nutzniesser.

Art. 30

Winterdienst
Klassen 1 und 2

1) Die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf den Strassen der Klassen 1 und 2 werden vollumfänglich von der Gemeinde organisiert und zu ihren Lasten ausgeführt. Zeitlich ist die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf Strassen in der Reihenfolge nach der öffentlichen Bedeutung und Verkehrsdichte auszuführen. Es wird auf die Bestimmungen von Art. 47 SBG verwiesen (siehe Anhang).

Klassen 1a, 2a + 3

2) Die Schneeräumung auf Strassen und Wegen der Klassen 1a, 2a + 3 wird vollumfänglich von der Gemeinde organisiert und zu ihren Lasten ausgeführt.

Hof- und Hauszufahrten

3) Private Hof- und Hauszufahrten, die nicht im Strassenverzeichnis enthalten sind, werden auf Gesuch hin gegen volle Kostenverrechnung von der Gemeinde von Schnee geräumt. Bedingung ist, dass die Benutzer von privaten Hof- und Hauszufahrten entlang der zu räumenden Strasse Schneepfähle schlagen und wenn nötig ausholzen. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, fällt die Schneeräumung durch die Gemeinde dahin.

VI. Benützung

Art. 31

Schutz der
Gemeindestrassen

Die missbräuchliche Inanspruchnahme von Strassen ist verboten. Fehlbare haften für den verursachten Schaden.

Art. 32

Aussergewöhnliche Beanspruchung, Beschädigung und Verunreinigung

Für die aussergewöhnliche Beanspruchung, Beschädigung und Verunreinigung gelten die Bestimmungen von Art. 48, 50 und 51 SBG (siehe Anhang).

VII. Bestimmungen über die den öffentlichen Strassen benachbarten Grundstücke

Art. 33

Allgemeines

Betreffend die den öffentlichen Strassen benachbarten Grundstücke gelten die Bestimmungen von Art. 57, 58, 59, 60, 61, 68, 71, 73 und 75 SGB (siehe Anhang).

Art. 34

Parkieren

Das Parkieren von Fahrzeugen auf nicht ausdrücklich hiezu bestimmten öffentlichen Strassen, Gehwegen und Plätzen ist grundsätzlich untersagt, wenn dadurch der fliessende Verkehr und die Fussgänger behindert werden oder die Sicherheit der Benützer beeinträchtigt wird. Vorbehalten bleiben Bewilligungen nach Art. 53 SGB (siehe Anhang).

Art. 35

Signalisation

Die Durchführung der Strassensignalisation auf Gemeindestrassen ist Sache des Gemeinderates. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das kantonale Strassenverkehrsamt.

VIII. Organisation und Aufsicht

Art. 36

Einwohnergemeindeversammlung

Der Einwohnergemeindeversammlung obliegen:

1. Die Kreditbewilligung für ausserordentlichen Strassenunterhalt, soweit die Kosten nicht in der Kompetenz des Gemeinderates liegen und nicht im jährlichen Voranschlag enthalten sind.
2. Die Kreditbewilligung für Strassenbauten (Neuanlagen, Ausbau, Belagsänderungen) soweit die Kosten nicht in der Kompetenz des Gemeinderates und nicht im ordentlichen Voranschlag enthalten sind. Wo notwendig, legt sie die Höhe des Grundeigentümerbeitragsatzes fest.
3. Die Beschlussfassung über die Aufnahme und Einstufung der Strassen und Wege im Strassenverzeichnis gemäss den Bestimmungen von Art. 9 hier vor.

Gemeinderat

Art. 37

Dem Gemeinderat steht die Oberaufsicht über das gesamte Strassen- und Wegwesen der Gemeinde zu.

Es obliegen ihm namentlich:

1. Die Ausführung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung hinsichtlich des Strassen- und Wegwesens.
2. Die Antragstellung an die Gemeindeversammlung bezüglich Uebernahme von Strassen und Wegen durch die Gemeinde im Sinne von Art. 9 dieses Reglementes.
3. Die Wahl der Mitglieder der Baukommission gestützt auf die Vorschläge der politischen Parteien und die Bestimmungen des Organisations- und Verwaltungsreglementes.
4. Die Anstellung der Angestellten und Arbeiter des Strassenwesens.
5. Die Namensgebung der Strassen, Wege und Plätze.

Baukommission

Art. 38

Der Aufgabenbereich der Baukommission ist im Organisations- und Verwaltungsreglement umschrieben. Der Geschäftskreis umfasst für das Strassen- und Wegwesen namentlich:

1. Die Ausführung der Beschlüsse des Gemeinderates bezüglich des Strassen- und Wegwesens.
2. Die Bau- und Strassenpolizei.
3. Den Unterhalt der Strassen, Brücken und Kanalisationen.
4. Die Aufsicht über die Angestellten und Arbeiter des Strassenwesens.

Die Aufsicht über die Wegmeister kann entsprechend seinem Pflichtenheft an den Bauinspektor delegiert werden.

Bauinspektor

Art. 39

Der Bauinspektor ist der Baukommission unterstellt. Sein Aufgabenbereich ist im Organisations- und Verwaltungsreglement umschrieben.

Einzelheiten sind in der entsprechenden Stellenbeschreibung und im Pflichtenheft geregelt.

IX. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 40

Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- im Einzelfall bestraft. Die Fehlbaren haften zudem für allen Schaden.

Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen des Dekretes vom 9.1.1919 über das Busseneröffnungsverfahren in Gemeinden.

Art. 41

Ergänzendes Recht

Wenn dieses Reglement über Angelegenheiten des Wegwesens der Gemeinde keine Bestimmungen enthält, so gelten diesbezüglich die Vorschriften der kantonalen Erlasse über den Bau und Unterhalt der Strassen.

Art. 42

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern in Kraft. Alle damit in Widerspruch stehenden bisherigen Vorschriften werden auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben, insbesondere das Wegreglement vom 3.7.1980.

Oberburg, den 09. März 1995

GEMEINDERAT 3414 OBERBURG

Der Präsident:

Der Sekretär:



H.U. Salzmänn



Heinz Marti

Beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 1995.

Oberburg, den 15. Juni 1995

EINWOHNERGEMEINDE OBERBURG

Der Präsident:

Der Sekretär:



Rudolf Lutz



Heinz Marti

Auflagezeugnis

Das vorstehende Reglement ist gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung 20 Tage vor und nach der Gemeindeversammlung vom 15.06.1995 öffentlich aufgelegt worden. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen erhoben worden.

Oberburg, 28. Juli 1995

Der Gemeindeschreiber

Heinz Marti



Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern.

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 26. 7. 95



Strassenverzeichnis

(gemäss Art. 3 des Strassen- und Beitragsreglementes)

Strassenamen	Klassenzuteilung: Bemerkungen	:
Alpenweg	1a	.
Badmatte	3	.
Bahnhofstrasse	1	.
Bärenstrasse	1a	.
Blattenfeld	3 (zivilrechtlich kein Fahrwegrecht)	.
Breitenwaldstrasse	1a	.
Brünsberg	2	.
Buchbergweg	1a	.
Chipf	1a	.
Doktorweg	1a	.
Emmentalstrasse	Staatsstrasse	.
Fabrikstrasse	1a	.
Flurweg	3	.
Fonsweg	2	.
Freudigen	3, später evtl. 2a	.
Fussweg Kirchgasse	2a (Kirchgasse - Buchbergweg)	.
Fussweg Pfistemstrasse	2a (Pfistemstrasse - Oshwandstrasse)	.
Fussweg Schönenbühl	2a (Emmentalstrasse - Schönenbühlweg)	.
Gansernweg	1a	.
Giebelweg	1a bis Parz.-Nr. 767, dann 3	.
Grueb, hintere	3	.
Grueb, vordere	3	.
Hinterrothweg	3	.
Hof	2	.
Hostrenz-Grueb	1a	.
Kirchgasse	1a	.
Kirchmattweg	1a	.
Kirchstutz	1a	.
Knuppenmattgasse	1a bis Parz.-Nr. 721, dann 3	.
Konsumweg	1a	.
Krauchthalstrasse	Staatsstrasse	.
Krieggasse	1a	.
Lauterbachstrasse	1	.
Leimern	1a	.
Lueg	3	.
Mattenweg	1a	.
Mittelstrasse	1a	.
Oshwandstrasse obere	1a	.
Oshwandstrasse untere	1a	.
Obstgartenweg	1a bis Richtungsänderung, nachher 3	.



Emmental

Strassenverzeichnis zum Strassen- und Beitragsreglement

Teilrevision

Das an der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 1995 beschlossene Strassenverzeichnis zum Strassen- und Beitragsreglement wird wie folgt ergänzt und abgeändert:

Fonsweg neu Klasse 1a bisher Klasse 2

Genehmigungsvermerk

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Oberburg haben die Teilrevision anlässlich der Gemeindeversammlung vom 17. Oktober 2013 angenommen.

Oberburg, 18. Oktober 2013

Namens der Einwohnergemeinde Oberburg

Der Versammlungsleiter Stv.:

Der Sekretär:

Handwritten signature of Ruedi Brenner in blue ink.

Ruedi Brenner

Handwritten signature of Martin Zurflüh in blue ink.

Martin Zurflüh

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Strassen- und Beitragsreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt wurde. Die Auflage wurde am 12.09.2013 und am 19.09.2013 im Anzeiger publiziert.

Oberburg, 18. Oktober 2013

Gemeindeverwaltung Oberburg

Der Gemeindeschreiber

Handwritten signature of Martin Zurflüh in blue ink.

Martin Zurflüh

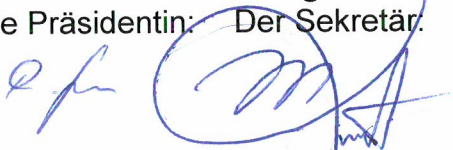
Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat das vorstehende Reglement am 11.4.2014 per 15.2014 in Kraft gesetzt. Die Inkraftsetzung wurde im Anzeiger vom 17.4.2014 publiziert.

Oberburg, 11.4.2014

Gemeinderat Oberburg

Die Präsidentin: Der Sekretär:



Rita Sampogna Martin Zurflüh

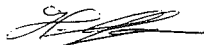
Strassennamen	Klassenzuteilung:	Bemerkungen
Pfisterstrasse	1a	.
Progressastrasse	1a	.
Rohrmoos	1a	.
Sonnrain	3	.
Schönenbühlweg	1a	.
Schulstrasse	1a	.
Schuppenstrasse	1a	.
Schwandgasse	1	.
Stalderwegli	2	.
Stöckernfeldstrasse	1a	.
Tannenhüsli	3	.
Tiefenbach	1a	.
Vorderrothweg	3	.
Zimmerbergstrasse	1a	.

Oberburg, 09.02.1995

GEMEINDERAT 3414 OBERBURG

Der Präsident:

Der Sekretär:



H.U. Salzmann



Heinz Marti

Anhang zum Strassen- und Beitragsreglement der Gemeinde Oberburg

(Übersicht der massgebenden gesetzlichen Erlasse)

732.11

2.
Februar
1964

Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen

II. Strassengebiet
1. Im allgemeinen

Art. 2 ¹ Strassen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Strassen, Wege, Gehwege, Fusswege, Radwege und Plätze auf, über und unter der Erdoberfläche, mit Einschluss der Park-, Rast- und Ausstellplätze.

² Zur Strasse gehören ferner der darüber befindliche Luftraum und alle Anlagen, die zur Ausgestaltung sowie zum Betrieb und Unterhalt der Strasse erforderlich sind.

³ Als Bestandteile gelten insbesondere Banketten, Randsteine, Markierungspfosten, Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen; Durchlässe, Abzugskanäle, Gräben, Schalen; Grün-, Mittel-, Sicherheits- und Abstellstreifen; Böschungen, deren Unterhalt nicht dem Anstösser zugemutet werden kann, Dämme, Mauern, Treppen, Schutzbauten und -vorrichtungen wie Zäune, Bepflanzungen; Brücken, Viadukte, Tunnels und andere Kunstbauten; Signale und dergleichen mehr.

⁴ Stütz- und Futtermauern sind Bestandteil der Strasse und ihr zumarchen, wenn sie durch die Neuanlage oder den Ausbau der Strasse bedingt sind.

VI. Bewilligungs-
erfordernis
für Strassen-
bauvorhaben¹⁾

Art. 14 ¹Die Neuanlage und der Ausbau (Art. 18 b Abs. 1 und 2) einer Strasse erfordern einen genehmigten Strassen- oder Überbauungsplan. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

² Eine Baubewilligung genügt, wenn für das Bauvorhaben kein Plan im Sinne von Absatz 1 durch Gemeindevorschrift verlangt ist oder geändert werden muss, für

a die Umgestaltung einer Strasse (Art. 18 b Abs. 3);

b die Ergänzung einer Strasse mit Nebenanlagen (Art. 3), Schutzvorkehrungen (Art. 4) und Massnahmen gemäss Artikel 24 a–24 e sowie mit Park-, Rast- und Ausstellplätzen;

c die Neuanlage und den Ausbau von Detailerschliessungsstrassen;

d die Aufhebung einer Strasse.

³ Für das Baubewilligungsverfahren gelten die Bestimmungen der Baugesetzgebung. Zusätzlich ist zu prüfen, ob das Bauvorhaben den Anforderungen des Strassenbaurechts entspricht, im öffentlichen Interesse liegt und zweckmässig ist.

⁴ Vorbehalten bleiben Artikel 15 und 43 Absatz 2.

VII. Widmung
und Widerruf
der Widmung

Art. 15 ¹Die durch den Staat, die Gemeinden oder ihre Unterabteilungen zur allgemeinen Benützung erstellten Strassen gelten mit der Übergabe an den Verkehr als dem Gemeingebrauch gewidmet.

² Privatstrassen werden dem Gemeingebrauch gewidmet

a mit ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers durch die zuständige Gemeindebehörde beziehungsweise, wenn sich die Strasse auf das Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckt, durch die kantonale Direktion für Bau, Verkehr und Energie oder

b durch die Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit oder

c durch Übertragung der Unterhaltungspflicht an einer dem allgemeinen Verkehr offenen Strasse an die Gemeinde.

³ Die Widmung kann auf bestimmte Benutzungsarten beschränkt werden.¹⁾

⁴ Die Widmung beseitigt das Recht des Eigentümers, den Gemeingebrauch zu beschränken oder aufzuheben. Durch Handänderungen, Begründung dinglicher Rechte oder Zwangsvollstreckung kann die Bestimmung der Strasse zum Gemeingebrauch nicht aufgehoben oder beschränkt werden.

⁵ Für den Widerruf der Widmung ist das Verfahren nach Artikel 14 durchzuführen.

⁶ Vorbehalten bleiben verkehrspolizeiliche Beschränkungen.

Art. 36 ¹ Die Gemeinden vergüten dem Staat an die Kosten der Staatsstrassen (Fuss-, Geh- und Radwege eingeschlossen) nach den näheren Bestimmungen des Strassenfinanzierungsdekrets

a bis zu 40% an Strassen im Siedlungsbereich;

b bis zu 5% an die übrigen Strassen;

c die Kosten ihrer baulichen Zusatzbegehren.

² Die massgebenden Kosten bestehen aus dem Aufwand für Projektierung, Landerwerb, Bau, Vermessung und Vermarchung. Beiträge des Bundes und Dritter werden abgezogen, Grundeigentümerbeiträge der Gemeindeleistung gutgeschrieben.

³ Der Gemeindebeitrag wird nach der Steuerkraft der Gemeinde bemessen. Er ist herabzusetzen, wenn die so ermittelte Gemeindeleistung unverhältnismässig wäre, insbesondere bei kleiner Einwohnerzahl, geringer finanzieller Tragfähigkeit oder untergeordnetem Interesse der Gemeinde. In Härtefällen kann auf einen Beitrag teilweise oder ganz verzichtet werden.

⁴ Die Gemeinden führen die Landerwerbsverhandlungen für den Staat im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisoberingenieur.

⁵ ...¹⁾

⁶ Die Gemeinden können von den Grundeigentümern nach Massgabe des diesen aus dem Strassenbau erwachsenen Vorteils Beiträge erheben, höchstens jedoch im Gesamtbetrag der Hälfte der eigenen Aufwendungen. Die Bestimmungen des Baugesetzes über die Grundeigentümerbeiträge sind sinngemäss anwendbar.

Unterhalt

1. Im allgemeinen **Art. 44** ¹ Die öffentlichen Strassen und ihre technischen Einrichtungen sind so zu unterhalten und zu betreiben, dass sie sich nach Möglichkeit jederzeit in gutem Zustand befinden und einen sicheren Verkehr gewährleisten.

² Der Unterhalt und die Reinigung der öffentlichen Strassen ist Sache des jeweiligen Strasseneigentümers, es sei denn, die Pflicht hiezu hafte nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Bestimmungen auf andern Personen oder Grundstücken.

³ Zur Unkrautbekämpfung dürfen chemische Mittel nur eingesetzt werden, wenn das Unkraut die Strasse erheblich beschädigen würde und nicht auf andere zumutbare Weise beseitigt werden kann. Angrenzende Kulturen und Kleinlebewesen sind möglichst zu schonen.

4. Winterdienst¹⁾

Art. 47 ¹ Öffentliche Strassen sind, soweit dies dem Unterhaltspflichtigen zumutbar ist, den Verkehrsbedürfnissen entsprechend auch im Winter offenzuhalten. Der Winterdienst umfasst im wesentlichen die Schneeräumung und die Bekämpfung von Glatteis und Schneeglätte.

² Auf den Winterdienst finden die allgemeinen Vorschriften über den Strassenunterhalt Anwendung, soweit dieser Artikel nicht etwas anderes bestimmt.

³ Der durch Eis- und Schneeglätte verursachten Verkehrsgefährdung ist nach Möglichkeit entgegenzuwirken. Salz und chemische Mittel dürfen nur eingesetzt werden, wenn die Verkehrssicherheit es erfordert. Angrenzende Kulturen sind möglichst zu schonen.

⁴ Die Gemeinden können auf Schwarzräumung verzichten, wenn die Verkehrssicherheit bei angepasster Strassenbenützung gewährleistet bleibt. Sie können mit dem Strassenunterhaltungsdienst des Staates einen entsprechenden Winterdienst für Staatsstrassen vereinbaren. Die Strassenbenützer sind, soweit nötig, auf besondere Verhältnisse hinzuweisen.

⁵ Auf allen Staatsstrassen sorgen die Gemeinden auf eigene Kosten, soweit erforderlich, für die Offenhaltung der seitlichen Zugänge und im Siedlungsbereich für die Schneeabfuhr.

⁶ Wird der Winterdienst nicht oder ungenügend besorgt, so kann der Kreisoberingenieur zulasten des Pflichtigen das Erforderliche anordnen.

⁷ Verursacht der Winterdienst auf anstossendem Land namhaften Schaden, so hat der Unterhaltspflichtige angemessenen Schadenersatz zu leisten, unter Vorbehalt des Rückgriffs auf andere Haftpflichtige. Im Streitfall entscheidet der Enteignungsrichter.

⁸ An den Winterdienst auf Strassen im Sinne von Artikel 39 Absatz 1 und an die Anschaffung von Schneepflügen, Schneefräsen und Streugeräten für Splitter und Salz durch die Gemeinden in gebirgigen Gegenden sowie durch schwerbelastete Gemeinden kann der Staat Beiträge leisten. Artikel 39 Absatz 4 und 46 Absatz 2 sind anwendbar.

5. Entschädigung
für ausser-
ordentliche
Inanspruchnahme

Art. 48 ¹ Wird durch aussergewöhnliche Inanspruchnahme öffentlicher Strassen vermehrter Unterhalt oder vermehrte Reinigung notwendig, so ist der Unterhaltspflichtige berechtigt, vom Verursacher angemessene Entschädigung zu fordern.

² Werden Gemeindestrassen stark mit Motorfahrzeugen des Bundes oder einer Bundesanstalt befahren, so führt auf Ersuchen der Gemeinde die kantonale Direktion für Bau, Verkehr und Energie die Verhandlungen über die Entschädigungsansprüche gemäss Absatz 1 dieses Artikels.

Bestimmungen über das Strassengebiet und seine Benützung

I. Der Gemein-
gebrauch

Art. 50 ¹ Die Benützung der öffentlichen Strassen ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften jedermann gestattet.

² Im Rahmen des Gemeingebrauchs hat der fließende Verkehr den Vorrang vor dem ruhenden Verkehr. Gemeingebrauch liegt nicht vor, wenn die Strasse überwiegend zu andern Zwecken als zum Verkehr benützt wird.

³ Ein Rechtsanspruch gegenüber dem Gemeinwesen, dass der Gemeingebrauch aufrechterhalten und nicht eingeschränkt wird, besteht nicht.

⁴ Durch Benützung öffentlicher Strassen in irgendeiner Weise kann Eigentum oder ein beschränktes dingliches Recht nicht ersessen werden.

⁵ Wird einem Anlieger die Verbindung mit der öffentlichen Strasse durch deren Aufhebung oder Verlegung oder durch Ausschluss des seitlichen Zutritts entzogen, so ist ihm vom Strasseneigentümer eine andere Verbindung mit dem öffentlichen Strassennetz zu verschaffen oder, wenn dies nicht möglich ist, eine angemessene, im Streitfall vom Enteignungsrichter zu bestimmende Entschädigung zu leisten.

II. Verbot der
Beschädigung und
Verunreinigung
von öffentlichen
Strassen

Art. 51 ¹ Die Strassen und ihre Bestandteile dürfen nicht beschädigt werden, insbesondere nicht durch Pflügen oder andere landwirtschaftliche Arbeiten. Das Schleifen von Gegenständen aller Art auf Strassengebiet ist nur bei schneebedecktem oder festgefrorenem Boden gestattet, wenn eine Beschädigung der Fahrbahn ausgeschlossen ist.

² Wer eine Strasse verunreinigt, hat die Verunreinigung ungesäumt zu beseitigen. Andernfalls kann der Unterhaltspflichtige die Strasse auf Kosten des Verursachers reinigen lassen.

³ Das Ableiten von Wasser, Abwasser, Jauche und die Beförderung des Schnees von privaten Vorplätzen, Dächern und dergleichen auf die öffentlichen Strassen ist nicht gestattet. An Dächern, welche an die Strassengrenze oder über die Strasse vorspringen, sind Dachkännel mit bis zur Erde reichenden Rohren sowie die erforderlichen Schneefänge anzubringen.

⁴ Nach der Abhaltung von Märkten auf öffentlichen Strassen und Plätzen haben die Veranstalter für deren gehörige Reinigung zu sorgen.

Art. 53 ¹Zur Inanspruchnahme einer Strasse für Leitungen, Kanäle, Materialablagerungen, Bauplatzeinrichtungen und dergleichen ist eine Bewilligung nötig.

² Die Bewilligung wird erteilt:

- a* wenn sie eine Staatsstrasse betrifft, vom Tiefbauamt;
- b* wenn sie eine Gemeindestrasse betrifft, vom Gemeinderat oder dem nach Gemeindereglement zuständigen Organ;
- c* wenn sie eine öffentliche Strasse in privatem Eigentum betrifft, ebenfalls vom Gemeinderat oder dem nach Gemeindereglement zuständigen Organ; doch ist auch die Zustimmung des Eigentümers erforderlich.

³ Die Bewilligung kann unter Auflagen und Bedingungen gestellt werden und wird gegen Gebühren erteilt. Kanton und Gemeinden erheben gegenseitig keine Gebühren. Bei der Gebührenbemessung ist im Rahmen des massgeblichen Tarifs der mit der Bewilligung verbundene wirtschaftliche Vorteil zu berücksichtigen.

⁴ Der Bewilligungsnehmer ist verpflichtet, die zur Vermeidung von Unfällen nötigen Vorkehren zu treffen und die Einrichtungen durch Signale kenntlich zu machen, entsprechend den Vorschriften des Bundes und den auf Grund von Artikel 21 des Baugesetzes erlassenen Bestimmungen.

⁵ Der Inhaber der Bewilligung hat dem Strasseneigentümer alle Kosten zu ersetzen, die ihm durch die Inanspruchnahme der Strasse zusätzlich entstehen. Er bleibt für allen Schaden verantwortlich, der durch die Inanspruchnahme dem Strasseneigentümer oder Dritten erwächst. Der Strasseneigentümer kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

⁶ Die Bewilligung kann jederzeit ohne Entschädigung widerrufen werden.

⁷ Die Gemeinden und die privaten Eigentümer öffentlicher Strassen können durch Beschluss des Grossen Rates dazu verpflichtet werden, ihre Strassen gegen angemessene Entschädigung für die Errichtung von Anlagen oder für besondere Verkehrszwecke zur Verfügung zu stellen. In dringenden Fällen kann der Regierungsrat eine vorläufige Verfügung treffen. Die Entschädigung wird im Streitfall vom Enteignungsrichter festgesetzt.

Bestimmungen über die den öffentlichen Strassen benachbarten Grundstücke

1. Schutz der Strasse und des Verkehrs
1. Natürliche Veränderungen

Art. 57 ¹Ist der Bestand einer öffentlichen Strasse oder die Verkehrssicherheit infolge natürlicher Veränderungen auf den der Strasse benachbarten Grundstücken gefährdet, so ist der Strassen-eigentümer verpflichtet, die erforderlichen Sicherungsmassnahmen zu treffen. In dringenden Fällen können diese Massnahmen ohne weiteres durchgeführt werden.

² Wird dabei fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen, so ist der Eigentümer nach den Vorschriften des Enteignungsgesetzes ¹⁾ zu entschädigen.

³ Vorbehalten bleiben die Artikel 4, 25 und 47.

2. Einrichtungen auf Nachbargrundstücken
a Verbot

Art. 58 ¹Jede Verkehrsgefährdung von benachbarten Grundstücken aus durch Einrichtungen, Anlagen oder auf andere Weise ist untersagt. Vorbehalten bleibt Artikel 59.

² Insbesondere sind in der Bauverbotszone (Art. 63 ff.) alle die Sicht behindernden Bepflanzungen, Einfriedigungen, Ablagerungen und Einrichtungen untersagt.

³ Bäume, Stangen und auffällige Konstruktionen aller Art, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Strasse zu stürzen drohen, sind zu entfernen.

⁴ Der Verursacher der Gefährdung und der verantwortliche Grundeigentümer haben unverzüglich die zur Sicherung der Strasse erforderlichen Massnahmen zu ergreifen und haften für den entstandenen Schaden solidarisch. Im Streitfall entscheidet der Zivilrichter.

b Bewilligung

Art. 59 ¹Mit Zustimmung der Strassenaufsichtsbehörde können Baubewilligungen erteilt werden insbesondere für

1. Abgrabungen, Anschüttungen und ähnliche Veränderungen an Grundstücken, welche öffentliche Strassen in ihrer Sicherheit gefährden können;

2. die Eröffnung von Steinbrüchen, Kiesgruben und Holzläsen in Strassennähe; sie darf nur unter der Bedingung erfolgen, dass die Verkehrssicherheit in keiner Weise beeinträchtigt wird;

3. Erstellung und wesentliche Änderung des Strassenanschlusses (Art. 71);

4. bauliche Anlagen in der Bauverbotszone, insbesondere Stütz- und Futtermauern und unterirdische Anlagen jeder Art;

5. Materialausbeutungen und -ablagerungen im Bereich von projektierten oder auszubauenden öffentlichen Strassen.

3. Verkehrs-
verbesserungen

Art. 60 ¹ Der Strasseneigentümer kann verlangen, dass rechtmässig erstellte Anlagen, die einer Verbesserung der Verkehrsverhältnisse hinderlich sind, gegen angemessene Entschädigung beseitigt werden.

² Im Streitfall wird die Entschädigung vom Enteignungsrichter festgesetzt. Vorbehalten bleibt das Strassenplanverfahren.

³ Vorbehalten bleiben ferner die Artikel 58, 59 und 71.

II. Wasserabfluss

Art. 61 ¹ Das von der Strasse natürlich abfliessende Wasser ist vom anstossenden Grundeigentum aufzunehmen, auch wenn es über Entwässerungsschalen, Rinnen oder Durchlässe abfliesst. Grundeigentümer und Bewirtschafter haben Abzugsgräben und Durchlässe stets offenzuhalten. Sie dürfen die Abflussverhältnisse nicht zum Nachteil der Strasse verändern.

² Der Strasseneigentümer hat das Strassenwasser in Entwässerungsanlagen zu fassen und wegzuleiten (künstliche Entwässerung), wenn

a auf dem anstossenden Grundeigentum zur Aufnahme des Wassers künstliche Durchleitungsanlagen nötig wären;

b anstossende Kulturen durch verschmutztes Wasser stark befahrener Strassen beeinträchtigt würden und die künstliche Entwässerung ohne unverhältnismässigen Aufwand möglich ist.

³ Für die künstliche Entwässerung gilt:

a Die Anlagen sind Bestandteile der Strasse und vom Strasseneigentümer zu unterhalten.

b Die Durchleitung durch Privatland ist gegen vollen Ersatz des verursachten Schadens zu dulden.

c Der Eigentümer einer allgemeinen Kanalisation ist verpflichtet, das Strassenwasser zu übernehmen, wenn seine Anlage dazu geeignet ist. Der Strasseneigentümer bezahlt dafür einen einmaligen Beitrag, dessen Höhe sich nach dem Vorteil bemisst, der ihm aus dem Anschluss erwächst. Er erstellt und unterhält die Strasseneinlaufschächte und Ableitungen bis zur Kanalisation.

⁴ Der Strasseneigentümer hat für namhaften Schaden aufzukommen, der durch abfliessendes Strassenwasser verursacht wird. Streitigkeiten entscheidet der Enteignungsrichter.

⁵ Die Einleitung von Dach- und Vorplatzwasser sowie von Abwasser in eine Strassenentwässerungsanlage bedarf der Bewilligung nach Artikel 53.

Art. 68 ¹ In der Regel ist das Lichtraumprofil der Strasse beidseitig mindestens 50 cm über die Fahrbahnränder hinaus freizuhalten.

² Wo Strassengrenze und Gebäudeflucht zusammenfallen, dürfen keine Gebäudeteile in einer Höhe von weniger als 4,50 m über der Fahrbahn oder 2,50 m über dem Gehweg in das Lichtraumprofil der Fahrbahn oder des Gehwegs hineinragen.

³ Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gemeinden über vorspringende Gebäudeteile und an den Gebäuden befestigte bewegliche Gegenstände.

⁴ Innerhalb der in Absatz 2 genannten Höhen dürfen Türen und Tore sowie Fensterläden nicht in das Lichtraumprofil öffentlicher Strassen aufgehen.

Art. 71 ¹ Der Anschluss von Grundstücken (Ein- und Ausfahrt) und von privaten Strassen an eine öffentliche Strasse bedarf gemäss Artikel 59 der Zustimmung der Strassenaufsichtsbehörde.

² Die Zustimmung ist ferner erforderlich für jede wesentliche bauliche Änderung oder die bestehende Bewilligung übersteigende Nutzung des Anschlusses.

³ Die Strassenaufsichtsbehörde kann Anweisungen hinsichtlich Ort, Art und Gestaltung des Anschlusses geben. Sie berücksichtigt dabei die Sicherheit aller Strassenbenützer und das Erfordernis eines möglichst ungehinderten Verkehrsablaufs.

⁴ Für ein Grundstück darf in der Regel nur ein Strassenanschluss bewilligt werden. Vorbehalten bleiben Beschränkungen gemäss Artikel 52 Absatz 1.

⁵ Für die Erschliessung von Baugrundstücken gelten überdies die Bestimmungen der Baugesetzgebung.

⁶ Der Regierungsrat erlässt im Interesse eines sicheren und flüssigen Verkehrs auf dem Verordnungsweg besondere Vorschriften über den Strassenanschluss von Anlagen, deren Benützung einen namhaften Motorfahrzeugverkehr zur Folge hat (Tankstellen und dergleichen).

⁷ Die Kosten eines neuen oder geänderten Strassenanschlusses und der Anpassung der Strasse trägt der interessierte Grundeigentümer.

X. Bäume,
Sträucher,
landwirtschaft-
liche Kulturen

Art. 73 ¹Längs einer öffentlichen Strasse darf der Grundeigentümer hochstämmige Bäume nur in Ortschaften näher als 3 m an die Grenze der Strassenfahrbahn und näher als 1,50 m an einen Gehweg heran pflanzen oder aufwachsen lassen. Längs Hauptstrassen ausserorts beträgt der Abstand mindestens 5 m von der Strassenfahrbahn.

² Der Strasseneigentümer ist berechtigt, auf dem Strassenkörper öffentliche Anpflanzungen, Schutz- und Leitpflanzungen anzulegen.

³ Das Strassengebiet ist über Geh- und Radwegen bis auf eine Höhe von 2,50 m, über der Fahrbahn bis auf eine Höhe von 4,50 m und, wenn die öffentliche Beleuchtung beeinträchtigt wird, bis auf Lampenhöhe von überhängenden Ästen freizuhalten.

⁴ An Bahnübergängen, Kreuzungen, Kurven und dergleichen dürfen Sträucher die Übersicht nicht beeinträchtigen. Das gleiche gilt für landwirtschaftliche Kulturen innerhalb der in Absatz 1 für Bäume vorgeschriebenen Abstände, wenn es sich um Hauptstrassen oder andere von der Direktion für Bau, Verkehr und Energie dieser Vorschrift unterstellte Strassen mit allgemeinem Durchgangsverkehr handelt. Hat diese Beschränkung eine wesentliche Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks zur Folge, so ist eine angemessene Entschädigung zu leisten, worüber im Streitfall der Enteignungsrichter entscheidet.

⁵ Für die Anlage und den Schutz von Pflanzungen an öffentlichen Strassen können in Strassenplänen oder in Gemeindebauvorschriften weitergehende Bestimmungen aufgestellt werden.

⁶ Die sinngemässe Anwendung der Artikel 58 und 68 Absatz 1 bleibt vorbehalten.

⁷ Unterlässt der Eigentümer der Bäume, Sträucher und landwirtschaftlichen Kulturen trotz schriftlicher Aufforderung das rechtzeitige Aus- oder Zurückschneiden, so ist die Arbeit von der zuständigen Behörde auf seine Kosten anzuordnen (Ersatzvornahme).

⁸ Bei der Anwendung dieses Artikels ist den Erfordernissen des Natur- und Heimatschutzes angemessen Rechnung zu tragen.

Art. 75 ¹Neue Einfriedigungen dürfen ohne Zustimmung der Strassenaufsichtsbehörde die Höhe von 1,20 m nicht übersteigen.

² An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen feste Einfriedigungen und Anpflanzungen irgendwelcher Art, wie Lebhäge, die Strassenfahrbahn um höchstens 80 cm überragen. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Artikel 58 und 59.

³ Für den Abstand der Einfriedigungen von öffentlichen Strassen gilt Artikel 68 Absatz 1.

⁴ Nicht genügend geschützte Stacheldrahtzäune müssen einen Abstand von 2 m von der Grenze des öffentlichen Verkehrsraums haben.

XII. Einfrie-
digungen längs
öffentlicher
Strassen

9.
Juni
1985

Baugesetz

6. Erschliessungs-
abgaben
der Grund-
eigentümer

Art. 111 ¹ Erschliessungsabgaben der Grundeigentümer sind
a die Grundeigentümerbeiträge an Strassen (Art. 112 ff.);
b die einmaligen Gebühren an Versorgungs- und Entsorgungsanlagen nach den Bestimmungen der besonderen Gesetzgebung. Zur Vorfinanzierung von Anlagen können die Gemeinden in ihren Reglementen den Bezug von Grundeigentümerbeiträgen vorsehen, die an die einmaligen Gebühren anzurechnen sind.

² In Überbauungsordnungen können die Grundeigentümerabgaben an die Erschliessung pauschal festgesetzt werden. Die Vorschriften müssen sicherstellen, dass die Leistungspflichtigen nicht unverhältnismässig belastet werden und dass die Interessen der besonderen Erschliessungsträger gewahrt bleiben.

7. Grund-
eigentümer-
beiträge an
Strassenbauten
7.1 Grundsätze

Art. 112 ¹ Den Grundeigentümern können die Kosten von Strassenbauten, die ihnen einen besonderen Vorteil bringen, wie folgt überwältzt werden:

a bis zu 100% bei Strassen der Detailerschliessung und der Erschliessung von Ferienhauszonen sowie von Zonen für Sport- und Freizeitanlagen ausserhalb des Siedlungsbereichs;

b höchstens zu 80% bei Quartiersammelstrassen;

c höchstens zu 50% bei den übrigen Strassen mit teilweiser Erschliessungsfunktion.

² Die Beiträge der einzelnen Grundeigentümer werden nach Massgabe ihres Vorteils, in der Regel nach den baurechtlichen Nutzungsmöglichkeiten, bestimmt.

³ Grundeigentümer, die einen aussergewöhnlichen Erschliessungsaufwand verursachen, haben für die Mehrkosten aufzukommen.

⁴ Die Gemeinde trägt die Strassenbaukosten, die nach den vorstehenden Grundsätzen nicht auf die Grundeigentümer überwältzt werden können oder die nicht einbringlich sind.

7.2 Verfahren
7.2.1 Kostenanteil
der Grundeigentümer

Art. 113 ¹Das zuständige Gemeindeorgan legt mit seinem Kreditabschluss den Kostenanteil der Grundeigentümer fest (Art. 112 Abs. 1).

² Der Beschluss über den Kostenanteil wird veröffentlicht. Er kann mit Gemeindebeschwerde beim Regierungsstatthalter angefochten werden. Die dem Beschluss zugrundeliegende Qualifikation der Strasse als Basiserschliessung beziehungsweise Detailerschliessung kann Gegenstand der Beschwerde sein, wenn sie nicht bereits rechtskräftig entschieden ist.

³ Der Beschwerdeentscheid kann mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden; dieser entscheidet endgültig.

⁴ Der rechtskräftige Beschluss über den Kostenanteil der Grundeigentümer kann im Verfahren nach Artikel 114 nicht mehr angefochten werden.

7.2.2 Festsetzung
der Beiträge

Art. 114 ¹Die einzelnen Grundeigentümerbeiträge (Art. 112 Abs. 2) werden von der Gemeinde in einem Beitragsplan festgelegt und den Grundeigentümern unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 30 Tagen eröffnet. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen. Seine Entscheide unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsstatthalter. Dessen Entscheide können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

² Die Kosten einer aussergewöhnlichen Erschliessung (Art. 112 Abs. 3) werden den pflichtigen Grundeigentümern durch Kostenverfügung des Gemeinderates auferlegt. Für Einsprache und Beschwerde gilt Absatz 1 hievor.

³ Nicht durch Einsprachen angefochtene Beiträge werden sofort rechtskräftig, die übrigen mit rechtskräftiger Erledigung der Einsprache oder Beschwerde. Rechtskräftige Beitragsverfügungen sind einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne von Artikel 80 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes ¹⁾ gleichgestellt.

7.3 Verwirkung;
Sicherung

Art. 115 ¹Die Gemeinde verwirkt ihren Beitragsanspruch, wenn sie den Beitragsplan oder die Kostenverfügung nicht innert zwei Jahren seit Vollendung des Strassenbaus den beteiligten Grundeigentümern eröffnet. Falls die Strassenbaukosten nicht innert nützlicher Frist bekannt sind, kann sie die Beitragsverfügung mit einem Berichtigungsvorbehalt versehen.

² Die Gemeinde geniesst für die rechtskräftig festgelegten Beiträge ein den bestehenden Pfandrechten nachgehendes gesetzliches Grundpfandrecht an den betreffenden Liegenschaften für die Dauer von 10 Jahren seit der Fälligkeit; sie ist berechtigt, es im Grundbuch anmerken zu lassen.

Stichwortverzeichnis zum Strassen- und Beitragsreglement

Stichwort Artikel im Reglement

A

Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen	34
Abtretung von Strassen	9 11
Aenderungen in der Klasseneinteilung	5, Al. 2
Anpassungsarbeiten	25
Anschluss an Strassen	71 SBG

B

Bauinspektor; Zuständigkeit	39
Baukommission; Zuständigkeit	38
Bäume, Sträucher, landw. Kulturen	73 SBG
Beitragsleistungen an Neuanlage/Ausbau von Strassen	14 - 24
Beiträge an die Kosten des Strassenunterhalts	29
Beiträge an Wege von Flurgenossenschaften	24
Beiträge und Leistungen der Gemeinde	36 SBG
Beleuchtung der Strassen	26
Beschädigungen	32 + 51 SBG
Bewilligungserfordernis	14 SBG
Bewilligungsverfahren bei Neuanlagen u. Ausbau	27

C - D - E

Definition der Strassenbaukosten	15
Einfriedungen längs öffentlicher Strassen	75 SBG
Einwohnergemeinde; Zuständigkeit	36
Entschädigung für ausserordentliche Beanspruchung	48 SBG
Entwidmung von Strassen und Wegen	9 + 15 SBG
Ergänzendes Recht	41
Erschliessungsabgaben der Grundeigentümer	111 - 115 BauG

F

Fahrzeuge: Abstellen auf öffentlichen Strassen	15
Flurgenossenschaften; Beiträge an Wege	24

G

Gebrauchserlaubnis von Strassen	53 SBG
Gehwege: Neuanlage und Ausbau	17
Geltungsbereich des Reglementes	1
Gemeinderat; Zuständigkeit	37

<u>Stichwort</u>	<u>Artikel im Reglement</u>
Gemeingebrauch von Strassen	50 SBG
Grundeigentümerbeiträge bei Neuanlagen/Ausbau	13 16
Grundeigentümerbeiträge _ Erschliessungsabgaben	111 - 115 BauG

H - I - J

Inanspruchnahme der Strassen	31
Inkrafttreten	42

K

Klasseneinteilung	5, Al. 2
Kosten des Strassenbaus; Definition	15

L

Lichttraumprofil bei Strassen	68 SBG
-------------------------------	--------

M

Mithilfe der Gemeinde beim Strassenunterhalt	29
--	----

N

Nachbargrundstücke von Strassen	57 - 59 SBG
Namensgebung der Strassen	4
Neuanlage und Ausbau: Planung	12
Neuanlage und Ausbau: Grundeigentümerbeiträge	13 16
Neuanlage und Ausbau: Beitragsleistung / Verfahren	14 - 24
Neuanlage und Ausbau: Beitragszusicherung	14
Neuanlage und Ausbau: Strassenbaukosten/Definition	15
Neuanlage und Ausbau: Gehwege	17

O - P

Parkieren auf öffentlichen Strassen	34
Planung für Neuanlage und Ausbau von Strassen	12

R

S

Signalisation der Strassen	35
Stacheldrahtzäune entlang öffentlicher Strassen	75 SBG
Strassen und Wege: Umschreibung der Einreihung	6
Strassenanschluss	71 SBG
Strassenbaukosten; Definition	15
Strassenbeleuchtung	26
Strassengebiet allgemein	2 SBG
Strassennamen	4
Strassensignalisation	35
Strassenunterhalt; Beiträge	29
Strassenverzeichnis	3 + Anhang

T - U

Trottoirs; Neuanlage und Ausbau	17
Uebernahme von Strassen	9
Uebernahmebedingungen	10
Umschreibung der Strassen und Wege	6
Unterhalt, allgemein	44 SBG
Unterhalt: Mithilfe der Gemeinde	29
Unterhalt: Unterhaltungspflicht	28
Unterhalt: Winterdienst	30 + 47 SBG

V

Verfahren bei Widmung, Uebernahme, Abtretung	9
Verunreinigung der Strassen	32 + 51 SBG

W

Wasserabfluss auf Strassen	61 SBG
Wege von Flurgenossenschaften: Beiträge/Uebernahme	24
Widerhandlungen	40
Widmung und Widerruf der Widmung von Strassen	9 + 15 SBG
Winterdienst der Strassen	30 + 47 SBG

Z

Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern	73 SBG
Zuständigkeiten	36 - 39
Zweck des Reglementes	2